

ABO Wind möchte auf dem Herrscheid insgesamt vier Windenergieanlagen errichten. Das Planungsgebiet liegt östlich des Ortsteils Oedingerberg im Grenzbereich der Stadt Lennestadt und der Gemeinde Eslohe. Da dort die Grenze zwischen dem Kreis Olpe und dem Hochsauerlandkreis verläuft, teilen sich die vier Windenergieanlagen in zwei unterschiedliche Projekte auf: Herrscheid Lennestadt und Herrscheid Eslohe. Auf der Website www.windpark-herrscheid-lennestadt.de sind alle Informationen über den Windpark Herrscheid Lennestadt zusammengestellt (eine Website für den Windpark Herrscheid Eslohe ist in der Vorbereitung und wird in Kürze freigeschaltet), für den wir am 04.06.2020 den Antrag auf Bau und Betrieb beim zuständigen Kreis Olpe eingereicht haben. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat einen Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. In Abstimmung mit der Stadt Lennestadt und der Genehmigungsbehörde wird unser Antrag daher zunächst ruhend gestellt, bis der Plan auf den Weg gebracht ist.

Eine Bürgerinitiative verbreitet Schriftstücke mit angeblichen Informationen zu unseren Planungen in Herrscheid Lennestadt. Da viele darin getroffene Behauptungen falsch oder mindestens tendenziös verzerrend sind, unterziehen wir sie hier einem Faktencheck:

Es wird behauptet:

Durch die Windkraftanlagen entsteht eine optisch bedrängende Wirkung.

Richtig ist:

Das ist nicht der Fall. Es gibt gerichtliche bestätigte Grenzwerte, deren Einhaltung in Herrscheid Lennestadt unabhängige Expert*innen bestätigt haben.

Die Grundlagen dazu legte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster in seinem Urteil vom 09.08.2006 (Az. 8A 3726/05), das durch den Beschluss des OVG NRW vom 29.08.2006 (Az. 2360/06) sowie durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts am 11.12.2006 (Az. 4 B 72.06) bestätigt wurde. Im gerichtlich entwickelten Ansatz sind für die Prüfung von Windenergieanlagen (WEA) hinsichtlich einer etwaigen Rücksichtslosigkeit gegenüber den benachbarten Anwohnern bestimmte Sachverhalte als so genannte Prüfkriterien zu untersuchen. Dazu gehört zum Beispiel der Abstand zwischen WEA und Wohnhaus, Blickwinkel vom Wohnhaus auf die Anlagen, Lage von Wohnräumen innerhalb des Hauses, vorhandene oder herstellbare Abschirmungen zwischen Anlage und Wohnhaus, Hauptwindrichtung und das Relief.

Das OVG NRW hat zur ungefähren Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen nachfolgende grobe Anhaltswerte benannt (Urteil vom 09.08.2006, Az. 8A 3726/05 Randnummern 100-104): Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.

Im Projekt Herrscheid Lennestadt wurde dazu ein Gutachten durch unabhängige Expert*innen durchgeführt, um den beschriebenen Sachverhalt zu untersuchen. **Das Ergebnis zeigt, dass von dem Windpark keine bedrängende Wirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB ausgeht.**

Es wird behauptet:

Vom Windpark geht unverhältnismäßig viel Schattenwurf aus.

Richtig ist:

Das stimmt nicht. Natürlich kann es bei ungünstigen Lichtverhältnissen zu Schattenwurf kommen. Dafür bedarf es neben der dafür notwendigen Position der Sonne aber auch eines wolkenlosen Himmels. Um die Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Windparks zu bekommen, prüfen unabhängige Expert*innen im Vorfeld die Schattenemission des Windparks. Sie berechnen unter der Annahme für Anwohner*innen schlechtmöglicher astronomischer Verhältnisse (das heißt unter der Annahme, der Himmel sei an 365 Tagen im Jahr komplett wolkenfrei) die potentielle Schattenwurfdauer für jedes Wohngebäude. **Wirft eine Windkraftanlage an einem einzelnen Tag mehr als 30 Minuten lang Schatten auf ein Wohnhaus, wird die Anlage automatisch abgeschaltet.** Das gleiche gilt, wenn die Belastung durch Schattenwurf innerhalb eines Jahres 30 Stunden erreicht hat. Durch den Einbau eines so genannten Schattenwurfmoduls im Windpark Herrscheid Lennestadt wird sichergestellt, dass die oben genannten Grenzwerte für Schattenwurf an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Der Einbau eines Schattenwurfmoduls ist keine Besonderheit des Windpark Herrscheid Lennestadt, sondern erfolgt bei fast jedem Windpark.

Es wird behauptet:

Das Artenschutzgutachten von Prof. Dr. habil. Martin Kraft aus dem Jahre 2018 zum Artenschutz spiele nun keine Rolle mehr.

Richtig ist:

Besagtes Gutachten wurde 2018 im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Lennestadt erstellt. Bei einer Prüfung des Papiers wird deutlich, dass eine Methodik im Papier nicht enthalten ist und viele Ergebnisse nur auf Vermutungen basieren. Daher wird das Papier in Fachkreisen als nicht belastbar angesehen. Aus diesem Grund wurde im Auftrag der Firma ABO Wind **ein Artenschutzgutachten speziell für den Standort Herrscheid Lennestadt** erstellt, in welchem eine Erfassung der Arten vor Ort gemäß des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) durchgeführt wurde.

Es wird behauptet:

Für den Transport des von den Windkraftanlagen produzierten Stroms müssten neue Stromtrassen gebaut werden.

Richtig ist:

Der im Windpark sauber produzierte Windstrom muss natürlich ins Netz eingespeist werden. Davon bekommen Anwohner*innen jedoch nichts mit. Denn die Einspeisung erfolgt voraussichtlich am bestehenden Umspannwerk Grevenbrück: Dorthin gelangt der Strom der beiden Windkraftanlagen über unterirdische Kabel, die entlang bestehender Wege verlegt werden. Die für den Weitertransport notwendigen Stromtrassen sind am Umspannwerk Grevenbrück bereits vorhanden. **Es entsteht also keine Sichtbelästigung durch neue Stromtrassen für Anwohner*innen.**

Es wird behauptet:

Der Standort sei nicht ideal, da die zwei Windkraftanlagen „nur“ 8.000 Haushalte statt 10.000 Haushalte versorgen können.

Richtig ist:

Der Standort Herrscheid Lennestadt ist sehr gut geeignet, um dort wirtschaftlich und umweltschonend sauberen Windstrom ohne schädliche Kohlendioxidemissionen zu produzieren. **Die Leistung von Windkraftanlagen unterscheidet sich nach Anlagentyp und Windhöufigkeit der Standorte.** Natürlich läuft eine Anlage an der Nordseeküste aufgrund des höheren Windaufkommens häufiger unter Volllast als eine Anlage im Süden. Würden wir aber lediglich Windkraftanlagen an der Nord- und Ostsee bauen, müssten wir noch mehr Stromtrassen durch Deutschland bauen, um den Windstrom in den Rest des Landes zu transportieren. Eine dezentrale Produktion von Windstrom ist sehr sinnvoll – selbst wenn der gleiche Anlagentyp in Mitteldeutschland eventuell etwas weniger Strom produziert als an der Küste.

Es wird behauptet:

ABO Wind verrate nicht, wie viel Energie für die Erzeugung eines Windrads aufgebracht werden muss.

Richtig ist:

Das ist kein Geheimnis: Moderne **Windkraftanlagen haben nach drei bis sieben Monaten so viel saubere Energie** ohne jeglichen Ausstoß von Kohlendioxid **produziert wie für ihren Auf- und Abbau** (inklusive aller dafür notwendigen Transporte) **benötigt wird.** Angesichts einer durchschnittlichen Lebensdauer von 25 Jahren produziert eine Anlage also so viel Energie, wie für den komplett klimaneutralen Aufbau von 43 bis 100 weiteren Anlagen benötigt würde.

Es wird behauptet:

Das Recycling einer Windkraftanlage ist problematisch.

Richtig ist:

Das ist falsch. **Die Materialien einer Windkraftanlage können zu rund 90 Prozent aufbereitet werden** – anders als etwa radioaktiv verseuchter Bauschutt abgebauter Atomkraftanlagen. Selbst die Rotorblätter aus Kohlestofffasern können mit Hilfe moderner Verfahren größtenteils wiederverwertet werden. Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#) oder [hier](#).

Es wird behauptet:

Der Rückbau von Windkraftanlagen ist fraglich.

Richtig ist:

Das ist falsch. Windkraftanlagen sind - anders als Atomkraftwerke oder Kohlekraftwerke - problemlos zurückzubauen. Das Fundament moderner Anlagen mit 200 Metern Höhe ist in den meisten Fällen gerade mal drei Meter tief. **Für den Rückbau nach Ablauf der Betriebszeit sind Rückbaubürgschaften zu hinterlegen, die den Abbau absichern.** Das 1990 (!) stillgelegte AKW Lubmin / Greifswald ist übrigens noch immer nicht zurückgebaut worden – obwohl dafür bereits erhebliche Steuermittel eingesetzt wurden.

Noch ein Wort zu dem Bau von Windkraftanlagen im Wald:

Es ist korrekt, dass der Windpark auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen entsteht. Für den Bau werden pro Anlage rund 9.000 Quadratmeter benötigt. Nach Inbetriebnahme der Anlage werden ca. 6.000 Quadratmeter renaturiert und 3.000 Quadratmeter bleiben als Schotterfläche für etwaige Reparaturarbeiten dauerhaft geschottert. **Nach dem Rückbau der Anlage wird die komplette Fläche wieder renaturiert.**

Natürlich müssen für den Bau der Anlage also Bäume gefällt werden. Das geschieht in forstwirtschaftlichen Flächen allerdings regelmäßig, um das Holz zu nutzen. Ferner ist der Nadelwald im Bereich der geplanten Windkraftanlagen stark vom Borkenkäfer geschädigt, weshalb dort schon viele Nadelbäume entnommen werden mussten – unabhängig vom Bau des Windparks. Die im Bereich der geplanten Windkraftanlagen ebenfalls vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen haben zudem eine begrenzte Wachstumsdauer. Durch die Umnutzung der Flächen in einen Windpark zur Produktion von sauberem Strom entsteht also kein „Schaden“. Im Gegenteil: **Wir gleichen die für den Bau des Windparks benötigten Flächen an anderer Stelle wieder aus und fördern so den Artenreichtum von regionaler Flora und Fauna.**